

## **Regatta-Rahmenordnung des WSVRh Duisburg e. V.**

Stand: März 2009



### **Allgemeine Vorbemerkung**

1. Die Regattarahmenordnung regelt die Zuständigkeiten, die Verantwortungen und die allgemein gültigen Grundsätze zur Durchführung von Regattaveranstaltungen auf dem Gelände des WSVRh.
2. Die Segelanweisungen, nach denen die Regatten des WSVRh auf dem Lohheider See durchgeführt werden, sind Bestandteil dieser Regattarahmenordnung und sind in Anlage 1 dieser Ordnung definiert.
3. Die Nutzung von Motorbooten während der Regatta ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausgenommen davon sind Rettungsboote der DLRG und die Motorboote der Wettfahrtleitung. Andere Motorboote dürfen während der Regatta nur nach schriftlicher Anmeldung und Genehmigung durch den Vorstand eingesetzt werden.
4. Die Förderungsrichtlinien der Regattasegler innerhalb des WSVRh sind ebenfalls Bestandteil dieser Ordnung. Die Möglichkeiten der Förderung sind in der Anlage 2 beschrieben.
5. Der Verein richtet eine jährliche Vereinsmeisterschaft aus. Der Modus wird vom Sportausschuss dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt. Der Modus wird rechtzeitig vor Beginn der Vereinsmeisterschaft in geeigneter Form den Mitgliedern bekannt gemacht.

### **§ 1**

#### **Ausrichtung von Regatten**

Der WSVRh richtet Regatten am Lohheider See aus. Die Regattatermine werden durch den jährlichen Regattakalender veröffentlicht. Die Regattaausschreibungen werden rechtzeitig durch den WSVRh veröffentlicht.

### **§ 2**

#### **Regattatermine**

Die Regattatermine werden durch den Sportausschuss nach vorheriger Abstimmung mit der SLS rechtzeitig vor Saisonbeginn vorgeschlagen. Der Vorstand wird im Rahmen einer Vorstandssitzung die Terminvorschläge beraten und den Regattakalender für die folgende Saison verabschieden.

### **§ 3**

#### **Anmeldung / Startberechtigung an Regatten**

1. Die Anmeldung zu einer Veranstaltung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form. Mit der Anmeldung sind die Teilnehmer grundsätzlich zur Zahlung des Startgeldes verpflichtet.
2. Eine Startberechtigung besteht nur dann, wenn das Startgeld gezahlt worden ist und die Haftungsausschlussklärung vom jeweiligen Teilnehmer unterzeichnet wurde.

**§ 4  
Startgelder**

1. Die Höhe der Startgelder wird vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand hat bei der Festlegung der Höhe der Startgelder vorrangig das Gleichbehandlungsprinzip zu beachten. Die Startgelder werden je Teilnehmer erhoben.
2. Der Vorstand kann für Jugend- und Vereinsregatten ermäßigte Startgelder festlegen.
3. Eine Änderung der Startgelder muss vom Vorstand mit einer entsprechenden Begründung rechtzeitig in einer Mitglieder- oder Herbstversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden.

**§ 5  
Regattaarten**

1. Durch den WSVRh werden grundsätzlich zwei Kategorien von Regatten veranstaltet.
  - a. Vereinsregatten
  - b. Flottenregatten (in der Regel Ranglistenregatten)
2. Die Organisation der Vereinsregatten liegt in der Verantwortung des Sportwartes. Der Sportwart stellt sicher, dass eine ausreichende Anzahl von Helfern an Land und auf dem Wasser vorhanden ist.
3. Die Organisation der Flottenregatten liegt in der Verantwortung der jeweils beteiligten Flotten und erfolgt in Abstimmung mit dem Sportwart. Die Verantwortlichen sorgen selbstständig für eine ausreichende Anzahl von Helfern an Land und auf dem Wasser.
4. Sollten zwischen den beteiligten Flotten und dem Sportwart Unstimmigkeiten bei der Durchführung der Veranstaltung bestehen, entscheidet der Sportwart oder ein Mitglied des Vorstands über die fraglichen Punkte.

**§ 6  
Regattahelfer**

1. Die Landcrew sorgt dafür, dass die im Rahmen der Regatta stattfindende Verpflegung der Teilnehmer sichergestellt ist. Für jeden Regattatag sind bis zu 5 Helfer zu benennen. Wird eine größere Anzahl von Helfern benötigt, ist im Vorfeld die Zustimmung des Sportwartes einzuholen. Die Helferdienste werden mit 2,5 Stunden je Regattatag auf die zu leistenden Arbeitsstunden gutgeschrieben. Die Helfer müssen Vereinsmitglieder sein.
2. Die Wassercrew ist für die Organisation und Durchführung der Veranstaltung auf dem Wasser verantwortlich. Für jeden Regattatag sind 5 Helfer - darunter ein verantwortlicher Regattaleiter - zu benennen. Der Regattaleiter soll während einer Regatta nicht ausgetauscht werden. Wird eine größere Anzahl von Helfern benötigt, ist im Vorfeld die Zustimmung des Sportwartes einzuholen. Die Helferdienste werden mit 2,5 Stunden je Regattatag auf die zu leistenden Arbeitsstunden gutgeschrieben. Die Helfer müssen Vereinsmitglieder sein.

### **§ 7 Verpflegung**

1. Bei Flottenregatten wird die im Startgeld enthaltene Verpflegung der Regattateilnehmer durch die ausrichtende Flotte organisiert. Der WSVRh gewährt für jeden Teilnehmer einen festen Zuschuss. Eventuell anfallende Mehrkosten sind von der Flotte oder von den Teilnehmer zu tragen.
2. Getränke sind grundsätzlich über den WSVRh zu beziehen, und in dessen Namen und auf dessen Rechnung zu verkaufen. Die Organisation des Verkaufs obliegt der Flotte. Die Flotte hat in geeigneter Form einen Nachweis über die Verkäufe zu erbringen.
3. Die Abrechnung der Veranstaltung erfolgt jeweils zeitnah zwischen der ausrichtenden Flotte und dem Sportwart.
4. Sollten mehrere Flotten eine Veranstaltung gemeinsam organisieren, sprechen die Flottenverantwortlichen ein gemeinsames Vorgehen ab.
5. Die nach § 5 der Ordnung benannten Regattahelfer und die Helfer der DLRG sind jeweils im Rahmen der Regatta kostenfrei zu verpflegen.

### **§ 8 Siegerehrung**

1. Die Siegerehrung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Veranstaltung.
2. Die Ehrung der Teilnehmer wird in Abstimmung mit der verantwortlichen Flotte durchgeführt.

### **§ 9 Parkplatznutzung**

1. Der Parkplatz ist für Kraftfahrzeuge freizuhalten. Für den Fall, dass Regattateilnehmer mit einem Wohnwagen oder –mobil anreisen wollen, muss dieses bereits bei der Anmeldung verbindlich vermerkt werden. Auf dem Parkplatz ist eine entsprechende Anzahl von Stellplätze für Wohnwagen und –mobile durch die ausrichtenden Flotte rechtzeitig auszuweisen. Wohnwagen und –mobile die nicht rechtzeitig angemeldet worden sind, haben keinen Anspruch auf einen Stellplatz. Die ausgewiesenen Stellplätze für Wohnwagen und –mobile sind unbedingt einzuhalten.
2. In Ausnahmefällen kann während einer Veranstaltung der Trailerplatz als Ausweichparkplatz benutzt werden. Die Nutzung der Wiese als Parkfläche ist für Kraftfahrzeuge untersagt.
3. Die Verantwortung auf Beachtung der Parkplatznutzung obliegt der ausrichtenden Flotte.

### **§ 10 Abstellen der Trailer**

1. Das Abstellen der Trailer erfolgt grundsätzlich auf dem Trailerplatz. Die Trailer sind so abzustellen, dass ein reibungsloser Ablauf der Veranstaltung sichergestellt ist.
2. Sollte absehbar sein, dass der Trailerplatz als Ausweichparkplatz benötigt wird, sind die Trailer auf der Wiese hinter dem Trailerparkplatz abzustellen. Die Wiese vor dem Clubhaus ist generell freizuhalten. Slipwagen können kurzfristig auf dieser Fläche abgestellt werden.

**§ 11**

**Bedienung der Seilwinde und des Krans**

1. Die Bedienung der Seilwinde und des Krans ist grundsätzlich nur Mitgliedern des WSVRh gestattet. Der Bediener dieser Anlagen muss vor der Bedienung eine entsprechende Unterweisung (einmal jährlich) erhalten haben. Der Bediener bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er über die notwendigen Kenntnisse zur Bedienung der Anlagen verfügt.
2. Der Vorstand ist berechtigt zu jeder Zeit Kontrollen zur Einhaltung der Vorschriften durchzuführen.

**§ 12**

**Schlussbemerkung**

1. Die Durchführung der Regatten erfolgt nach der vorstehenden Regattarahmenordnung.
2. Ausnahmen sind nur nach rechtzeitiger Anmeldung im Sportausschuss und einer anschließenden Genehmigung durch den Vorstand gestattet.

**§ 13**

**Gültigkeit**

Mit Inkrafttreten und Verabschiedung der Regatta-Rahmenordnung durch die Mitgliederversammlung verlieren alle diesbezüglichen vorhergehenden Regelungen ihre Gültigkeit.

**Anlage 1**

**siehe Segelanweisung des WSVRh Duisburg e.V.**

## Anlage 2

Stand März 2009

### Förderung für Regattasegler des WSVRh. Duisburg e.V. gem. der Regatta - Rahmenordnung

#### Förderung 1

1 Förderkreis: Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses hat nur die Besatzung eines Bootes, das in einer Segelsaison an mindestens drei Regatten, davon mindestens zwei auswärtigen Regatten, für den WSVRh Duisburg e.V. teilgenommen hat. (Die Segelsaison beginnt mit dem **1.12.** des vergangenen Jahres und endet am **30.11.** des laufenden Jahres.)

Antragsteller ist der Steuermann des Bootes. Zuschuss erhalten nur Mitglieder des WSVRh Duisburg e.V.

1.1 Modus: Die Teilnahme für den WSVRh ist vom Antragsteller zu belegen (Quittungen, Jugendseglerpass, Ergebnislisten, Startbescheinigungen für den WSVRh usw.) Regatten am eigenen See werden nicht bezuschusst sind aber mit aufzuführen.

Eine Regatta kann nur einmal bezuschusst werden.

Angaben über die eigene Platzierung sind erforderlich

Fahrtkosten pro 100 km (max. 1000km) = 1 Punkt

Tagesgeld pro Tag und Segler = 1 Punkt

Startgeld geteilt durch 17,5 = X Punkte

1.2 Fördersumme: max. 2.500,00€ für alle Boote zusammen

1.3 Die Fördersumme pro Antragsteller kann maximal das 3-fache eines aktuellen Jahresbeitrags für Erwachsene bzw. maximal das 6-fache eines aktuellen Jahresbeitrages für Jugendliche oder Auszubildenden betragen (jeweils ohne Beitragszuschläge).

1.4 Antragstermin: Abgabeschluss für Regattaabrechnung ist der 30.11. des Jahres über den Sportwart des WSVRh.

Verspätet eingegangene Abrechnungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Antragsformulare sind beim Sportwart oder im Internet ([www.wsvrh.de](http://www.wsvrh.de)) erhältlich.

#### Förderung 2 (nur für Jugendliche)

2 Förderkreis: Neben der Förderung nach Pkt.1 erhalten Jugendsegler des WSVRh, die für den WSVRh an einer der unter 2.1 genannten Meisterschaften teilgenommen haben. eine weitere Förderung .

2.1 Modus: Teilnahme an: DM-DJM,EM und WM der zugelassenen Jugendklassen.

2.2 Fördersumme: max. 1.000,00 € für alle Boote zusammen.

2.3 Fördersumme: max. 50,00 € je Teilnehmer an einer Deutschen Meisterschaft,  
max. 75,00 € je Teilnehmer an einer Europa Meisterschaft,  
max. 100,00 € je Teilnehmer an einer Weltmeisterschaft.

2.4 Antragstermin: Wie bei Förderung 1.

**Die Förderung wird gewährt im Rahmen der Geschäftsordnung §2 Abs. 3. WSVRh Duisburg e.V.**

#### Gültigkeit

Mit Inkrafttreten dieser Förderung durch die Mitgliederversammlung (20.03.2009) verlieren alle diesbezüglichen vorhergehenden Regelungen ihre Gültigkeit.